

12. KAPITEL

ZUM WESTDEUTSCHEN STRAFVERFAHREN

Vorbemerkung

Als ein Beitrag zur politischen Auseinandersetzung mit dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem in Westdeutschland soll dieses Kapitel in erster Linie verdeutlichen, welche Aufgabe das westdeutsche Strafverfahren unter spätkapitalistischen Machtverhältnissen erfüllt, die durch eine immer engere Verschmelzung der Macht der Monopole mit der Staatsmacht gekennzeichnet sind. Daher stehen in diesem Kapitel weder eine lückenlose Darstellung des Verfahrensablaufes noch die vollständige Wiedergabe aller seiner Formen im Vordergrund.

1. Grundsätzliches zum westdeutschen Strafverfahren

Mit Unterstützung der imperialistischen Westmächte wurde in der Bundesrepublik die Macht der Monopole restauriert. Der alte Machtapparat der Konzerne und Banken blieb erhalten. Eine Scheindemokratie soll vor dem Volke die wahren Machtverhältnisse verschleiern, um ungestört die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit des Volkes praktizieren zu können. „Bis zum heutigen Tage sitzen viele schwerbelastete Nazi-verbrecher, Wehrwirtschaftsführer, Hitlergenerale und mit schwerer Blutschuld beladene Nazi Juristen in Schlüsselpositionen des Staatsapparates, der Justiz und der Wirtschaft. Sie erziehen sich ihren Nachwuchs im alten Ungeist des Revanchismus und Antikommunismus.“¹ Die ganze Rechtsordnung des imperialistischen ehemaligen deutschen Reiches blieb bestehen. Sie wurde durch die Aufnahme der Grundsätze nazistischen Unrechts in Strafrechtsänderungsgesetze und andere Bundesgesetze weiter verschärft.²

Ein fester Bestandteil im Machtmechanismus der regierenden Minderheit in Westdeutschland bilden Strafrecht und Justiz. Die besondere Rolle, die sie im Interesse der Wirtschafts- und Finanzoligarchie und zur Sicherung ihrer Macht zu spielen haben, obliegt auch dem Strafverfahrensrecht, das der Durchsetzung des Strafrechts dient.

Die heute in der Bundesrepublik geltende Strafprozeßordnung ist über 90 Jahre alt. Als sie im Jahre 1877 vom Reichstag angenommen wurde³, spiegelte sie den Zustand des damaligen deutschen Staates wider, der — wie KARL MARX im Jahre 1875 schrieb — „nichts anderes als ein mit parlamentarischen Formen verbrämter, mit feudalem Beiwerk vermischter und zugleich schon von der Bourgeoisie beeinflusster, büro-

1 Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten vom 15. April 1966, in: „Recht für wen und wofür?“, herausgegeben von der Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1966, S. 20

2 Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik . . . a. a. O., S. 20

3 Die Strafprozeßordnung trat erst am 1. Oktober 1879 in Kraft